

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Grenztruppen“ (Anlage 2) wird für verbindlich erklärt.

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Deutschen Grenzpolizei“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 3

Die Anlage 2 zur Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) wird im Abschnitt VI Ziff. 3 wie folgt geändert:

„3. Leistungsabzeichen der Grenztruppen“.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“**

§ 1

(1) Die „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für vorbildliche Leistungen und persönliche Einsatzbereitschaft bei der Sicherung der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik, für besondere Verdienste bei der Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und bei der Erfüllung der Ausbildungsaufgaben sowie für andere hohe Leistungen zum Schutze der Staatsgrenzen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Unteroffiziere, Maate, Offiziere, Generale und Admirale im Grenzdienst;

b) sonstige Personen, die für den Schutz der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorbildliche Leistungen vollbringen.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister des Innern erlassen Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille in ihren Dienstbereichen.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, zu den Ehrentagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik oder zu besonderen Anlässen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte ein Soldat mit Maschinenpistole und ein Grenzpfahl dargestellt. Den oberen Abschluß bilden die Worte „Für vorbildlichen Grenzdienst“. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. An den Seiten des Bandes ist ein roter Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaille gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des
„Leistungsabzeichens der Grenztruppen“**

§ 1

Das „Leistungsabzeichen der Grenztruppen“ ist eine staatliche Auszeichnung.